

Wohin mit Bodenaushub vom Stallbau? Nur Kleinmenge in Eigenregie

Kleinmengen unter 2000 Tonnen können in Eigenregie mit geringerem Planungs- und Genehmigungsaufwand verfüllt werden.

DI Elisabeth Neudorfer und DI Johann Schmid, Abteilung Ländlicher Raum, LK Salzburg

Beim Stallbau oder Güllegrubenbau wird in der Regel Boden ausgehoben. Nicht verunreinigtes, unbedenkliches Bodenaushubmaterial darf am Entstehungsort zB. für Erdbaumaßnahmen und ohne Umweltbeeinträchtigung meist ohne Auflagen weiterverwendet werden. Spätestens wenn Aushubmaterial abtransportiert wird, gilt es rechtlich als Abfall. Damit ist der jeweils aktuelle Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 einzuhalten und neben anderen Auflagen könnte ein Beitrag zur Altlastensanierung fällig werden. Sofern jedoch an der Baustelle nicht mehr als 2.000 Tonnen (unter 1100 m³) an nicht verunreinigtem Bodenaushub anfallen und einer sinnvollen landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden, können die vereinfachten Bestimmungen für die Kleinmenge zur Anwendung kommen.

ALSAG und Kleinmenge

Das Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) stellt die rechtliche Grundlage zur Finanzierung der Sanierung von Altlasten dar, wozu für Abfälle vom Zollamt Österreich ein Altlastenbeitrag eingehoben wird. Der Aushub und die landwirtschaftliche Verwertung von weniger als 2.000 Tonnen an Bodenaushubmaterial, also der vereinfachte Fall der Kleinmenge, kann von der ALSAG-Beitragspflicht ausgenommen sein. Voraussetzungen dafür sind (a) ein nicht verunreinigter Aushubstandort und Boden, (b) unter 2.000 Tonnen Verfüllung am Einbaustandort und (c) eine sinnvolle landwirtschaftliche Verwertung. Bei Aufforderung oder Baustellenbesichtigung durch das Zollamt sind diese Voraussetzungen vom Liegenschaftseigentümer oder beauftragten Erdbauunternehmer nachzuweisen, weshalb die entsprechenden Bestätigungen vor Beginn der Baustelle vorliegen sollen.

a. Unbedenklichkeit des Kleinmengen-Aushubs

Der Aushubstandort und der Boden dürfen nicht verunreinigt sein und es soll sich um natürlich gewachsenen Boden handeln. Im Zweifel sind umfangreiche chemische Analysen erforderlich, um das Aushubmaterial einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen und einer zulässigen Weiterbehandlung zuzuführen. Wenn vom Grundeigentümer bzw. Erdaushubunternehmen jedoch die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs bestätigt und die Herkunft des Bodenaushubmaterials (der Aushubstandort) dokumentiert werden können und weiters weniger als 2000 Tonnen am Einbaustandort verfüllt werden, kann die chemische Untersuchung entfallen. Das entsprechende Formular „Aushubinformaton für Kleinmengen Bodenaushubmaterial“, früher auch Unbedenklichkeitsbestätigung genannt, befindet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz.

b. Einbaustandort

Um die Kleinmengenregelung in Anspruch zu nehmen, dürfen nicht mehr als 2000 Tonnen nicht verunreinigter Bodenaushub an einem Standort eingebaut werden. Da in dem Fall die chemische Analyse und Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer entfällt, ist die Verwertung des Kleinmengenaushubs im oder unmittelbar über dem Grundwasser nicht zulässig. Zudem darf nur eine eindeutig unter 5.000 m² große Fläche für den Einbau samt den umgebenden Manipulationsflächen (zB. Zwischenlager) beansprucht werden. Sollte die Flächenbegrenzung von 5000 m² überschritten werden, sind detaillierte Projektunterlagen, Aufzeichnungen und Analysen und eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, oder ein Erdbau- oder Entsorgungsunternehmens bemüht sich um die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie. Bei kleineren, aber naturschutzrechtlich geschützten Flächen ist die BH jedenfalls beizuziehen.

c. Sinnvolle landwirtschaftliche Verwertung

Ob die landwirtschaftliche Verwertung an der geplanten Stelle sinnvoll bzw. nützlich ist, muss durch eine „Nützlichkeitsbewertung“ nachgewiesen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann ein Bodenauftrag sinnvoll sein, wenn Bewirtschaftungerschwernisse ausgeglichen oder durch einen günstigeren Bodenaufbau eine Bodenverbesserung erzielt werden kann. Aus Sicht der Wirtschaftlichkeit kann ein kürzerer Transportweg sinnvoll sein und für einen näheren Einbaustandort sprechen.

Eine Hilfestellung bei der Nützlichkeitsbewertung kann als kostenpflichtige Leistung von den Bezirksbauernkammern in Anspruch genommen werden. Die schriftliche Nützlichkeitsbewertung sowie Lageplan und Schnitte bieten eine Beurteilungsgrundlage für die Behörde, ersetzt jedoch keine allfällig erforderlichen Bewilligungen oder ein behördlich eingefordertes Projekt durch einen Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro, wie es bei heiklen Standorten oder Aushubmaterialien erforderlich werden kann.

Nicht geeignete Standorte für eine Verwertung

Aufgrund von SAGIS-Karten und der Flächenkenntnis bzw. Vor-Ort-Begehung durch den Ersteller der Nützlichkeitsbewertung können „in der Regel nicht geeignete Standorte“, wie Naturschutzflächen, Biotope, Moore und Trockenrasen, Wasserschutzgebiet und Hochwasserabflussgebiet, identifiziert werden, die entweder auszuschließen sind oder wo die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft in die Planung zwecks Erreichen einer möglicherweise mit entsprechenden Auflagen versehenen Genehmigung vom Antragsteller zwingend beizuziehen ist. Hochwertige Böden, wie besonders ertragreiche landwirtschaftliche Flächen, sollen nicht aufgefüllt werden, da durch die Auffüllung und Bearbeitung kein besseres Endergebnis im Vergleich zum ursprünglichen Boden erzielt wird.

Waldflächen eignen sich nur bedingt zur Verwertung von Bodenaushub. Die Aufbringung von Bodenaushubmaterial auf Waldböden ist jedenfalls vorab mit der zuständigen Forstbehörde abzuklären.

Weitere Schritte

Da das Zollamt Kenntnis von einer auffälligen Baustelle erlangen kann und auf dessen Verlangen hin die Voraussetzungen für eine ALSAG-Beitragsfreiheit nachzuweisen sind, sollte dafür vom Bauherrn oder Erdbauunternehmer bei Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung (unter 2000 t) eine Bestätigung (oder einen Aktenvermerk) in der Bezirkshauptmannschaft eingeholt werden.

Der Bodenaufbau und Einbau haben schließlich nach Vorliegen aller Bestätigungen entsprechend der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Landwirtschaftsministeriums zu erfolgen.

Tabelle: Vorgehensweise bei einer Bodenauffüllung in Eigenregie

1. Abschätzung des anfallenden Aushubmaterials:
<ul style="list-style-type: none"> Keine Verunreinigung: Aushubinformaton (Unbedenklichkeitsbestätigung) Grenze Kleinmenge 2.000 t (Bodenaushub hat im Durchschnitt eine Dichte von 1,8 t pro m³ bzw. ein spezifisches Volumen von 0,56 m³ pro t)
2. Beurteilung der aufzufüllenden Fläche (< 5000 m² inkl. Manipulationsfläche):
<ul style="list-style-type: none"> Bewertung und Begründung für die Nützlichkeit der Auffüllung Kein Wald oder hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Bodenbonität/Bodenklimazahl gibt guten Hinweis dazu) Keine Einschränkungen auf der Fläche vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> keine naturschutzrechtlich geschützte Fläche (z.B. Biotop) Kein Moor oder Trockenrasenflächen Liegt nicht in Wasserschutzgebiet Liegt nicht in einem Hochwasserabflussgebiet. Berücksichtigung von Anrainern, Verkehr, Straßenreinigung, Güterweggenossenschaft
3. Kontaktaufnahme BBK zur Hilfestellung bei der Erstellung der Nützlichkeitsbewertung
4. Kontaktaufnahme Bezirkshauptmannschaft
<ul style="list-style-type: none"> Abklärung Projektumfang und Nützlichkeitsbewertung Abklärung ALSAG-Befreiung (Bestätigung oder Aktenvermerk als Nachweis für Zoll)
5. Voraussetzungen für Kleinmengenregelung liegen vor:
<ul style="list-style-type: none"> Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Rekultivierungsrichtlinie zügig durchführen, einsäen, schonende Folgebewirtschaftung.

Für über die Kleinmengenregelung hinausgehende Projekte gibt es im Tagungsbericht zur Bodenaushubtagung unter sbg.lko.at und in den Vorträgen unter www.salzburg.gv.at/boden wertvolle Informationen.